

Antwort

der Landesregierung
auf die Kleine Anfrage 146
der Abgeordneten Anja Heinrich und Andreas Gliese
der CDU-Fraktion
Drucksache 6/342

Tierquälerei im Entenmastbetrieb Neuhardenberg

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 146 vom 23.12.2014:

Laut Berichterstattung in den Medien haben Tierschützer Anfang Dezember mit versteckter Kamera gefilmt, wie in einem Brandenburger Entenmastbetrieb in Neuhardenberg Tiere bestialisch gequält wurden. Ein Traktor fuhr durch Massen von Enten und ein vor dem Fahrzeug laufender Mitarbeiter erschlug die Tiere, die sich nur langsam fortbewegten oder spießte sie mit der Mistgabel auf, um sie in einem Container zu entsorgen.

Der Tierschutz ist im Grundgesetz wie folgt verankert: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung“. In der Verfassung des Landes Brandenburg heißt es: „Tier und Pflanze werden als Lebewesen geachtet“. Darüber hinaus legt das Tierschutzgesetz den Umgang mit Tieren fest. Trotz der geltenden Bestimmungen gibt es im Land Brandenburg immer wieder Vorkommnisse, wie im Jahr 2012 das Beispiel der verwahten Pferde in Frauenhagen in der Uckermark. Tierquälereien werden nur möglich, wenn die Einhaltung der bestehenden Vorschriften gar nicht oder unzureichend kontrolliert wird.

Tiere sind Lebewesen, die als Mitgeschöpfe einen Anspruch auf einen achtungsvollen Umgang haben.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Sind der Landesregierung die aktuellen oder frühere Fälle von Tierquälerei in diesem Unternehmen zur Kenntnis gelangt?
2. Welche Sanktionen erwartet Unternehmen, die offensichtlich Tierquälereien zulassen?
3. Wurde das zuständige Veterinäramt tätig? (Wenn ja, wie, und wenn nein, weshalb nicht?)
4. Wird durch die zuständigen Veterinärämter überprüft, ob kurz vor dem Ausstallen die Anzahl der toten Tiere sprunghaft ansteigt?

5. Werden die Gründe für ein sprunghaftes Ansteigen der Zahl toter Tiere analysiert?
6. Wie wird künftig die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen in diesem Betrieb gewährleistet?
7. Wie wird generell gewährleistet, dass es in Brandenburg nicht immer wieder zu Verstößen in so hohem Umfang kommt?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz, die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Sind der Landesregierung die aktuellen oder frühere Fälle von Tierquälerei in diesem Unternehmen zur Kenntnis gelangt?

zu Frage 1:

Die Filmaufnahmen mit versteckter Kamera in einem Brandenburger Entenmastbetrieb, in denen Verstöße gegen das Tierschutzrecht dokumentiert wurden, sind der Landesregierung bekannt. Unmittelbar nach Bekanntwerden dieser Filmaufnahmen hat das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz (MdJEV) das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) aufgefordert, den Sachverhalt zu prüfen und die notwendigen Maßnahmen einzuleiten.

Andere Verstöße gegen das Tierschutzrecht in diesem Unternehmen sind der Landesregierung nicht bekannt.

Frage 2:

Welche Sanktionen erwartet Unternehmen, die offensichtlich Tierquälereien zulassen?

zu Frage 2:

Die Sanktionierung von Verstößen gegen das Tierschutzrecht erfolgt in Abhängigkeit von der Schwere der Verstöße nach den Paragraphen 17 und 18 des Tierschutzgesetzes.

Frage 3:

Wurde das zuständige Veterinäramt tätig? (Wenn ja, wie, und wenn nein, weshalb nicht?)

zu Frage 3:

Das VLÜA des Landkreises Märkisch-Oderland führte unmittelbar nach Übermittlung der Filmaufnahmen durch das MdJEV eine Vor-Ort-Kontrolle in dem Entenmastbetrieb durch. Im Anschluss an diese Kontrolle wurde das Verfahren wegen des Verdachts einer Straftat an die Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) abgegeben.

Frage 4:

Wird durch die zuständigen Veterinärämter überprüft, ob kurz vor dem Ausstallen die Anzahl der toten Tiere sprunghaft ansteigt?

zu Frage 4:

Enten sind grundsätzlich vor der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung (Schlacht tieruntersuchung) zu unterziehen. Diese erfolgt im Herkunftsbestand und muss vom Tierhalter rechtzeitig (spätestens 3 Tage vor der Schlachtung) beim örtlich zuständigen VLÜA angemeldet werden.

Die Schlachtgeflügeluntersuchung im Herkunftsbestand ist zwingend erforderlich, wenn ein Entenmastbetrieb die Obergrenze von 15.000 Schlacht tieren im Jahr überschreitet.

Mit der Anmeldung zur Schlachtung in einem zugelassenen Schlachtbetrieb muss vom Tierhalter eine Standarderklärung mit Informationen zur Lebensmittelkette vorgelegt werden.

In dieser Lebensmittelketteninformation sind Angaben zu machen zum Tiergesundheitsstatus des Herkunftsbetriebes, zum Gesundheitsstatus der Tiere und zu Produktionsdaten, die das Auftreten von Krankheiten anzeigen können.

Insofern würde ein erhöhtes Verlustgeschehen im Mastentenbestand bei der Schlacht tieruntersuchung festgestellt werden.

Frage 5:

Werden die Gründe für ein sprunghaftes Ansteigen der Zahl toter Tiere analysiert?

zu Frage 5:

Werden in einem Geflügelbestand Verluste festgestellt, die die in § 4 der Geflügelpest-Verordnung festgelegten Grenzen überschreiten, ist der Tierhalter verpflichtet, unverzüglich durch einen Tierarzt eine Infektion mit hoch- oder niedrigpathogenem aviärem Influenzavirus ausschließen zu lassen.

Frage 6:

Wie wird künftig die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen in diesem Betrieb gewährleistet?

zu Frage 6:

Dieser Entenmastbetrieb wird durch das zuständige VLÜA mit einem höheren Risiko eingestuft und demzufolge in Zukunft häufiger überwacht werden.

Frage 7:

Wie wird generell gewährleistet, dass es in Brandenburg nicht immer wieder zu Verstößen in so hohem Umfang kommt?

zu Frage 7:

Das Tierschutzrecht richtet sich an den Tierhalter und ist von diesem einzuhalten. Die Nutztierhaltungen werden darüber hinaus durch die zuständigen VLÜÄ der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz risikoorientiert überwacht. Tierhalter bei denen Verstöße festgestellt wurden, bekommen eine höhere Risikoeinstufung und werden somit häufiger kontrolliert.